Bekanntmachung

nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
für einen Antrag auf Bewilligung zur Entnahme von Grundwasser
nach §§ 8-12 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)

Die ZVO Energie GmbH die Bewilligung zur Entnahme von Grundwasser beantragt.

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um die Grundwasserentnahme in einer Menge von max. 550.000 m³/a zur Trinkwasserwasserversorgung der Stadt Oldenburg i.H, inkl. der Ortslagen Dannau, Hohenlieth, Kleinwessek, Johannisdorf und Lübbersdorf.

Diese Grundwasserentnahme bedarf gemäß § 8 WHG einer Bewilligung.

Nach § 7 UVPG besteht eine grundsätzliche UVP-Pflicht, sofern erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Verpflichtung zur Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls besteht gemäß Nr. 13.3.2 der Anlage 1 UVPG für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser oder das Einleiten von Oberflächenwasser zum Zwecke der Grundwasseranreicherung, jeweils mit einem jährlichen Volumen von 100.000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³ Wasser.

Für das geplante Vorhaben (hier: Entnehmen von Grundwasser in einer Menge von max. 550.000 m³/a) war daher gem. § 7 UVPG i. V. m. Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Die Vorprüfung wurde anhand der in der Anlage 2 und Anlage 3 zum UVPG genannten Kriterien durchgeführt.

Die überschlägige Prüfung nach § 7 UVPG hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen können beim Kreis Ostholstein, Fachdienst Natur und Umwelt, Lübecker Straße 41, 23701 Eutin, eingesehen werden.

Diese Feststellung ist nach § 5 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Eutin, 14.09.2026
Az.: 55.27.02.33-0001

Kreis Ostholstein
Der Landrat
als untere Wasserbehörde
Fachdienst Natur und Umwelt